

Merkblatt der nordmedia vom 01.03.2023 zur Einhaltung der Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online/VoD-Produktionen

Die nordmedia gewährt nach Maßgabe der Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) vom 01.01.2018 in der geänderten Fassung vom 01.07.2021 Mittel in Form von Zuwendungen für die Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen.

Ziel der Förderung ist die nachhaltige Stärkung und Weiterentwicklung der audiovisuell geprägten Kulturwirtschaft in Niedersachsen und Bremen. Die nordmedia hat ihrer o.g. Richtlinie nachfolgend zitierte Präambel vorangestellt:

„nordmedia unterstützt Projekte, die das Bild einer freien, demokratischen, pluralistischen, diversen und weltoffenen Gesellschaft zeichnen, soweit Thema und Inhalt des Projekts, etwa bei historischen Stoffen, Genrefilmen oder Dokumentationen, dem selbst nicht entgegenstehen. Es werden weder Projekte gefördert, die Gewalt verherrlichen, noch solche, die darauf ausgerichtet sind, Menschen zu diskriminieren oder zu benachteiligen, etwa aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Weltanschauung, ihres Geschlechts, Alters, einer Behinderung oder ihrer sexuellen Orientierung. Tradierte Geschlechter- und Rollenklischees sollen mit den Projekten nicht bedient werden. Förderentscheidungen werden nach qualitativen, künstlerischen und kulturwirtschaftlichen Kriterien getroffen. Bei der Realisierung der Projekte wird erwartet, dass eine geschlechtergerechte Besetzung und Beschäftigung sowie eine faire Vergütung angestrebt werden. Natur, Umwelt und Ressourcen sind zu schonen. Es soll ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig produziert werden.“

Dieses Merkblatt bezieht sich auf das in der o.g. Präambel bestimmte Erfordernis, dass bei der Realisierung geförderter Projekte Natur, Umwelt und Ressourcen geschont werden und ökologisch nachhaltig produziert wird.

nordmedia ist Mitglied im Arbeitskreis Green Shooting. Der Arbeitskreis hat sich auf ökologische Standards (ehemals „ökologische Mindeststandards“) für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen verständigt, die bei der Produktion grundsätzlich einzuhalten sind. nordmedia hat sich mit Billigung ihrer Gesellschafter und Gremien diese Selbstverpflichtung zu Eigen gemacht, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und verpflichtet die Fördernehmer:innen geförderter Produktionen zukünftig im Fördervertrag oder Förderbescheid auf die Einhaltung der ökologischen Standards. Die nachweislich so hergestellten Produktionen können mit dem Label „green motion“ im Abspann oder auf Promotion-Material gekennzeichnet werden.

Gültigkeit

Für Projekte, die ab dem 17.02.2023 beantragt werden sowie für sonstige Projekte, die nach diesem Zeitpunkt eine Förderusage der nordmedia erhalten, wird die Einhaltung der ökologischen Standards verbindlich vorgeschrieben und bildet so eine der Voraussetzungen für den Erhalt und das spätere Belassen von Fördermitteln. Das Nähere hierzu regelt der Fördervertrag/Förderbescheid.

Von der Regelung betroffene Projekte

Die Regelungen dieses Merkblattes beziehen sich auf Projekte, für die nach Ziff.4.1 der o.g. Richtlinie eine Produktionsförderung beantragt oder gewährt wird.

Das betrifft folgende Projektarten (jeweils fiktional oder non-fiktional und unabhängig von Länge, Genre und Format), in allen Produktionsphasen und für diejenigen Produktions-Teile, die in Deutschland realisiert werden:

- Kinoproduktionen
- Fernsehproduktionen
- Produktionen, die für Mediatheken oder Streaming (Online-/VoD) bestimmt sind.

Auch serielle Projekte und Nachwuchsprojekte (u.a. in den Programmen mediatalents Niedersachsen, Nordlichter) fallen unter diese Regelungen.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind die Herstellung von Games sowie die Stipendienprogramme der nordmedia (Filmstart Bremen, Closeup Bremen, cast & cut-Stipendium).

Die ökologischen Standards

Die Standards sind in fünf Handlungsfelder unterteilt. Die meisten Handlungsfelder enthalten Muss- und Soll-Vorgaben. Die **Soll-Vorgaben** sind, anders als die Muss-Vorgaben, nicht als strikte Vorschrift, sondern als ein Appell für eine ökologisch nachhaltige Produktionsweise zu verstehen. Die **Muss-Vorgaben** sind bei Produktionen, die nach diesen Standards hergestellt werden, zwingend einzuhalten. Sollte dies im begründeten Ausnahmefall nicht vollständig möglich sein, sind pro Produktion höchstens bei fünf (ab dem 01.07.2024: drei) der insgesamt 21 Muss-Vorgaben Abweichungen zulässig.

Eine aktuelle Auflistung der einzelnen Standards findet sich hier: <https://www.green-motion.org/oekologische-standards/>

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für ökologisch nachhaltiges Produzieren sind branchenüblich zu kalkulieren und werden als Teil der Herstellungskosten anerkannt. Sie werden somit anteilig durch die Fördermittel mitfinanziert.

Regionaleffekte

Das Erfordernis, kulturwirtschaftliche Effekte (Regionaleffekte) gem. Ziff.1.3 der o.g. Richtlinie zu erbringen, bleibt von der Verpflichtung zur Einhaltung der ökologischen Standards unberührt.

Einsatz CO₂-Rechner / vorlaufende CO₂-Bilanz (Standard I.3)

Bei Antragsstellung muss für ab dem 17.02.2023 geförderte Projekte mit Hilfe eines CO₂-Rechners eine Erfassung der geplanten CO₂-Emissionen durchgeführt werden. Diese Erfassung erfolgt z.B. mit einer vereinfachten Berechnungsmethode, die online zur Verfügung steht (<https://nordmedia.greenshooting.de>).

Die Erfassung kann alternativ auch mit anderen Karbonrechnern oder Kalkulationsprogrammen wie Sesam erfolgen, sofern diese eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können. Diese Erfassung von Soll-Werten ermöglicht es, die beabsichtigte Einhaltung der ökologischen Standards im Vorfeld zu prüfen und die Produktion insgesamt auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise auszurichten.

Sollten die ökologischen Standards Änderungen oder Ergänzungen erfahren, so gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige, und auf der Seite der nordmedia veröffentlichte Fassung.

Abschlussbericht (Standard 1.5) , Nachlaufende CO₂-Bilanz (Standard I.4)

Nach Abschluss der Produktion muss das geförderte Produktionsunternehmen auf der Grundlage einer standardisierten Vorlage einen „allgemeinen Abschlussbericht“ und, sofern zutreffend, einen „Abschlussbericht Ausland“ erstellen und bei der nordmedia einreichen. Entsprechende Vorlagen werden mit den Vertragsunterlagen der nordmedia bereitgestellt bzw. stehen zum Download auf www.nordmedia.de zur Verfügung. Darin wird über die Erfüllung der Vorgaben Rechenschaft abgelegt, und es werden die tatsächlichen, nach dem Ende der Produktion berechneten CO₂-Emissionen der Produktion ausgewiesen. Dazu soll eine detaillierte Erfassung der Ist-Werte mit Hilfe eines CO₂-Rechners (alternativ auch in geeigneten Kalkulationsprogrammen wie Sesam) durchgeführt werden (nachlaufende CO₂-Bilanz).

nordmedia prüft den Abschlussbericht und nimmt ihn ab, wenn u. a. mindestens 16 der 21 Muss-Vorgaben (ab 01.07.2024: 18 von 21) eingehalten wurden. Abweichungen von der jeweiligen Muss-Vorgabe der ökologischen Standards sollen so gering wie möglich ausfallen und sind zu begründen.

Bei Nichterfüllung oder wesentlicher Unterschreitung der Standards wird die Abnahme nicht erteilt.

In Ausnahmefällen kann von nordmedia eine externe Prüfstelle in die Prüfung eines Abschlussberichts mit einbezogen werden. Mit der Tätigkeit einer Prüfstelle hat der Arbeitskreis Green Shooting aktuell das Wirtschaftsprüfungsunternehmen PwC beauftragt. Durch die Prüfstelle sollen pro Jahr stichprobenartig zehn bis 20 von den Partnern der ökologischen Standards vorgeschlagene deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen geprüft werden. Die Prüfstelle wird für alle Prüfungen Nachweise von den Produktionsfirmen anfordern. Den Umfang der Nachweise definiert die Prüfstelle. Die Prüfstelle ist von der zu prüfenden Produktionsfirma vollumfänglich zu unterstützen.

Erfolgt die Prüfung der ökologischen Standards durch eine an der Finanzierung des Projekts beteiligte andere Filmförderinstitution des Bundes oder der Länder (Prinzip der Federführung der majoritären Förderinstitution) entfällt die gesonderte Prüfung durch nordmedia.

Vergabe des Labels „green motion“

nordmedia vergibt für Projekte, für die ihr gegenüber der Nachweis der Einhaltung der ökologischen Standards erbracht wurde, das Label „green motion“.

Mit der Abnahme erhält die Produktion im Fall einer Projekts mit internationalem Anteil für die in Deutschland realisierten Produktionsteile auch dann die Berechtigung, das Label „green motion“ zu verwenden, wenn entweder die im Ausland anfallenden Herstellungskosten weniger als 25 % der Gesamtherstellungskosten ausmachen oder auch bei den im Ausland realisierten Produktionsteilen mindestens 16 von 21 Mussvorgaben (ab 01.07.2024: 18 von 21) der ökologischen Standards eingehalten wurden und dazu zusätzlich ein gesonderter „Abschlussbericht-Ausland“ erstellt und abgenommen wurde.

nordmedia kann die Vergabe des Labels versagen bzw. widerrufen, wenn gegen die Einhaltung der ökologischen Standards in erheblichem Maße verstoßen wurde.

Erklärung bei Antragstellung

Bei Beantragung einer Produktionsförderung über das Antrags- u. Förderportal der nordmedia müssen Antragstellende (Geschäftsführung und ggf. Herstellungsleitung) versichern, dass sie dieses Merkblatt und dessen Inhalt zur Kenntnis genommen haben und beabsichtigen, die aktuellen Regelungen zu den „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online- /VoD-Produktionen“ bei der Durchführung der Produktion vollständig und sachgerecht einzuhalten.

Antragsberatung

Grundsätzlich empfiehlt sich bei offenen Fragen vor Antragsstellung ein telefonisches Beratungsgespräch. Ansprechpartner:innen finden Sie unter:

https://www.nordmedia.de/pages/foerderung/beratung_antragstellung/index.html